



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 21.05.1959

Fassung

Gültig ab: 01.01.2000

Bekanntmachung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1959 über Landes- schuldurkundenpapier

Vom 21. Mai 1959

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reiches und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (RGBI. I S. 93) werden hiermit die Kennzeichen eines Papiers bekanntgegeben, das zur Herstellung von Schuldurkunden des Landes Nordrhein-Westfalen verwendet wird.

Das Papier lässt bei Durchsicht Rauten erkennen, die aus zwei parallel laufenden dunklen Wellenlinien gebildet werden. In den Rauten erscheinen als dunkles Wasserzeichen die Buchstaben FM/NW, von denen jeweils vier Buchstabengruppen nach der Geviertmitte zeigen. Die dunklen Wellenlinien und die Buchstaben sind einseitig durch dünne helle Linien begrenzt.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.